

Maßregeln der Sicherung und Besserung 37

lich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Teil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

Objektives Verfahren

§ 42

Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden,

1 a-ABSCHNITT

MASSREGELN DER SICHERUNG UND BESSERUNG

Arten der Maßregeln

§ 42a

Maßregeln der Sicherung und Besserung sind:

1. die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
2. die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt,
3. die Unterbringung in einem *Arbeitshaus*,
4. (*gegenstandslos*),
5. (*aufgehoben*),
6. die Untersagung der Berufsausübung,
7. (*aufgehoben*).

Anm.: Die Unterbringung nach Ziff. 3 erfolgt jetzt in den Heimen für soziale Betreuung (§ 1 Buchst. c der 1. DB zur StPO vom 31. August 1954 [GBl. S. 777]).

Zu Ziff. 4: Vgl. Anm. zu § 20 a.